

Umlegungsausschuss



• Umlegungsausschuss der Stadt Drensteinfurt •
• Geschäftsstelle T. Drees • Hohenzollernring 47 • 48145 Münster

Umlegungsausschuss der Stadt Drensteinfurt
Postfach 1260 • 48310 Drensteinfurt

Geschäftsführer: Thomas Drees
Hohenzollernring 47 • 48145 Münster
Telefon (0251) 1 33 33.0
Telefax (0251) 29 79 87 96
E-Mail: umlegung@drees-hoersch.de

außerdem erteilt Auskunft:

Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt
Herr Christoph Britten
Zimmer 17
Telefon (02508) 995 117
Telefax (02580) 995 6117
E-Mail c.britten@drensteinfurt.de

— Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

Umlegungsverfahren Drensteinfurt "Mondscheinweg"

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes „Mondscheinweg“ gem. § 71 Baugesetzbuch (BauGB)

In der Baulandumlegung Drensteinfurt "Mondscheinweg" wird gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Umlegungsplan vom 18.12.2019, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis, am 24.02.2020 unanfechtbar geworden ist und durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt und grundsätzlich die Geldleistungen gem. § 64 BauGB fällig. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Drensteinfurt veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan vom 18.12.2019 jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann gemäß § 217 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Drensteinfurt, Rathaus, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt einzulegen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Arnberg – Kammer für Baulandsachen.

Drensteinfurt, den 02.03.2020



(Pyczewski)
Vorsitzender des
Umlegungsausschusses

Angeschlagen am: 16.03.2020

Frühestens abzunehmen: 26.03.2020

Abgenommen am: _____

in Drensteinfurt Rinkerode
Mersch Ameke Walstedde

Bekanntmachung steht auch als Download unter:
www.drensteinfurt.de bereit